

wegen Aufruhrs. Verteidiger Rechtsconsulent Georgii von Stuttgart.

6) Den 22. August Vormittags gegen den Buchdrucker Carl Burckhard von Baihingen, wegen Beleidigung der Staatsregierung.

7) Den 22. August Nachmittags gegen Seifenkeder Friedrich Tritschler, Stadtpfleger Otto Hirzel und Rechtsconsulenten Härli von Kirchheim, wegen Aufruhrs. Ungehorsams-Verfahren.

8) Den 23. August gegen den Bauern Christoph Gerstenlauer von Eibensbach, wegen Verführung seiner unmannbaren Tochter zur Unzucht. Verteidiger Rechtsconsulent Weidlich von Brackenheim.

9) Den 26.—27. August gegen den Schäfer Johann Spranz von Höchstberg, wegen Raubs. Verteidiger Rechtsconsulent Werner von Ludwigsburg.

10) Den 27. August gegen den Buchdrucker Heinrich Guldig von Heilbronn, wegen Herabwürdigung der Religion. Verteidiger Rechtsconsulent Georgii von Stuttgart.

11) Den 28.—29. August gegen den Schneidergesellen Christian Schaffroth von Hals, wegen Tödtung. Verteidiger Rechtsconsulent Plank von Weinsberg.

12) Den 30.—31. August gegen den Schuhmacher Carl Eder von Oberweissach, wegen Todtschlags. Verteidiger Rechtsconsulent Georgii von Stuttgart.

13) Den 2. September gegen Johann Bölinger von Neuhütten, wegen Raubs.

14) Den 3. September gegen den Buchdrucker Ernst Riecker von Tübingen, wegen Aufforderung zum Hochverrath. Verteidiger Rechtsconsulent Schoder von Stuttgart.

15) Den 4. September gegen den Schusterlehrling Franz Härdiner von Lauffen, wegen Brandstiftung.

16) Den 5. Sept. gegen den Bauern Andreas Hack von Weinsheim, wegen Beleidigung des Königs. Verteidiger Rechtsconsulent Schoder von Stuttgart.

17) Den 6. Sept. gegen den Redakteur des Tagblattes: „Neutlinger Courier“ Gottlieb Adolph Schauwacker von Neutlingen, wegen Aufforderung zum Aufruhr. Verteidiger Rechtsconsulent Neuffer von Neutlingen.

18) Den 7. Sept. gegen Dr. Theobald Kerner von Weinsberg, wegen Aufforderung zum Hochverrath.

Eßlingen, den 8. August 1850.

Der Schwurgerichtspräsident:
Obertribunalrath G. Pfaff.

— Altona, 8. August. Vom Bahnhofe wird berichtet: Das Gefecht hat heute Mittag längs der ganzen Linie wieder begonnen: ist auf dem rechten und linken Flügel am stärksten gewesen, während im Centrum nur Tirailleurgefechte stattgefunden

haben. Unser 1. Jägercorps hat sich diesseits der Eider zurückgezogen.

— Rendsburg, 8. August. Seit heute Morgen gegen 8 Uhr schlägt man sich in unserem Centrum. Die Dänen haben bei Sorgbrück mit ziemlich starker Macht angegriffen. Der Kanonendonner dauerte stundenlang, bis er zuletzt sich immer mehr entfernte, und nun schon seit zwei Stunden (jezt ist's 1 Uhr) schweigt. Es heißt, die Dänen seyen nach Kropp zurückgeworfen, und wir hätten Gefangene gemacht. Wahrscheinlich ist das aber eine Recognoscirung, und die Schlacht steht uns wohl erst für Morgen bevor.

— Altona, 9. August, Abends. (Vom Bahnhof.) Der heutige Morgenzug brachte noch keine weitere Resultate des gestrigen Gefechtes als 6 dänische Gefangene; doch hatte man seit 4 Uhr diesen Morgen von Rendsburg aus Kanonendonner gehört. — Der Abendzug bringt gar nichts, woraus abzunehmen, daß es mit dem Kanonendonner nichts auf sich gehabt hat. (A. M.)

Winnenden. Naturalienpreise vom 8. Aug. 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	56	10	40	—	—
„ Roggen . . .	6	56	6	40	—	—
„ Dinkel . . .	4	54	4	32	4	12
„ Gerste alte . . .	6	40	6	24	—	—
„ Gerste neue . . .	4	48	4	32	4	—
„ Haber . . .	5	—	—	—	—	—
1 Simri Weizen . . .	1	8	1	4	—	—
„ Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	52	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	48	—	45	—	40
„ Welschkorn . . .	—	56	—	50	—	44
„ Ackerbohnen . . .	—	52	—	50	—	48

Hall. Fruchtpreise vom 10. Aug. 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen 10 fl. 16 fr.	9	28	8	32	—	—
„ Roggen 6 fl. 16 fr.	5	55	5	36	—	—
„ Gemischt 6 fl. 40 fr.	6	18	5	52	—	—
„ Gerste — fl. — fr.	—	—	—	—	—	—
„ Haber — fl. — fr.	—	—	—	—	—	—

Heilbronn. Fruchtpreise vom 10. August 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	9	30	9	25	8	24
„ Dinkel . . .	4	12	3	54	3	20
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	5	12	5	5	5	—
„ Haber . . .	3	45	3	20	2	48

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 fr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamtsbezirk Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weisheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 66. Freitag den 16. August 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. [An die Schultheißenämter.] Sehr häufig kommt es in neuerer Zeit vor, daß die Schultheißenämter Klagen auf Bestrafung wegen Ehrenkränkung einfach mittelst Protokolls vorlegen, es werden daher nachstehende Erlasse des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs in Eßlingen und der K. Kreisregierung in Ludwigsburg zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Am 14. August 1850.

Königl. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Eßlingen, den 21. Juni 1842.

Der Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis an das K. Oberamtsgericht Bachnang.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 14. Septbr. v. J. und den von dem Königl. Oberamtsgericht Bachnang hierauf erstatteten Bericht, läßt man demselben, höherer Weisung gemäß, in der Anlage die Abschrift einer Verfügung des Königl. Ministerium des Innern an die K. Kreisregierungen in Betreff der Behandlung polizeilich strafbarer Fälle von Ehrenkränkung zur Nachricht und Nachachtung zugehen.

Da sodann die Bezirksgerichte mit Klagen wegen Ehrenkränkung oft an h dadurch grundlos behelligt werden, daß die Ortsvorsteher, sey es aus Irrthum über ihre Zuständigkeit, sey es aus Bequemlichkeit, solch einfache Fälle dem Gericht übergeben, und nicht selten die Partie aus untern, vermöge ihres Wahlrechts nach Art. 56 des Polizeistrafgesetzes ihre Klage an das Gericht zu bringen, so wird dem Königl. Oberamtsgericht Bachnang, in Folge höherer Verfügung andurch aufgegeben:

- 1) die Ortsvorsteher und Ortsobrigkeiten, sofern es nicht schon geschehen seyn sollte, über die Fälle von Ehrenkränkung, deren Abklärung ihnen gesetzlich zusteht, sachlich zu belehren, und zugleich sie
- 2) zu verwarnen, daß sie nicht selbst die Betheiligten zur gerichtlichen Einklagung leichterer Ehrenkränkungen veranlassen;
- 3) Klagen wegen solcher Ehrenkränkungen, welche nach ihren allgemeinen Merkmalen die Strafbefugniß der Ortsbehörde nicht übersteigen, nur dann anzunehmen, wenn der Beleidigte nicht bloß mittelst eines schultheißenamtlichen Berichts, sondern selbst, mündlich oder schriftlich, gerichtliches Einschreiten bei dem Bezirksgericht nachsucht; demnach
- 4) den Ortsvorstehern die protokollarische Aufnahme von Klagen, welche die Beleidigte gerichtlich anbringen wollen, zu untersagen, letztere vielmehr damit lediglich an das Gericht verweisen zu lassen.

Würde nämlich den Beleidigten gestattet, ihre gerichtliche Klage vor dem Schultheißenamt zu Protokoll zu geben, so würde die gerichtliche Einklagung nicht mit größerer Umständlichkeit für sie ver-

knüpft seyn, als die Annehmung der Ortsstelle, und es würde damit ein Moment wegfallen, auf welches bei Einräumung des Wahlrechts im Art. 56 des Polizeistrafgesetzes, als auf eine Garantie gegen Ueberhäufung der Gerichte mit solchen Klagen, gerechnet wurde.

Auch werden Insinuationen der Ortsvorsteher an die Beleidigten nicht so leicht von Erfolg seyn, wenn die Letzteren in den Fall gesetzt sind, zwischen der bequemeren Verfolgung ihrer Klage bei der Orts-Behörde, und der, nicht durch amtliche Vermittlung ihren erleichterten, Anrufung des entfernteren Bezirks-Gerichts zu wählen.

Hiernach zc.

Für den Vorstand:
Teuffel.

Das Ministerium des Innern an die vier Kreisregierungen.

In Beziehung auf die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 56 des Polizeistrafgesetzes sichtsich das Ministerium des Innern veranlaßt, mit Rücksicht auf die von dem K. Justiz-Ministerium mitgetheilte Wahrnehmung, daß seit der Wirksamkeit dieses Artikels, die in den bezirksgerichtlichen Ressort übergehenden Fälle von Ehrenbeleidigungen, deren Bestrafung die Befugniß der Bezirkspolizeiamter nicht übersteigt, in fortschreitender Zunahme begriffen sind, folgendes zu verfügen:

1) Klagen über Ehrenbeleidigung, welche von dem Kläger bei der Polizeistelle angebracht worden sind, dürfen an die Gerichte nur in denjenigen Fällen verwiesen werden, welche nach der auf sorgfältige Erwägung gegründeten Ueberzeugung des Bezirkspolizeiamts außerhalb den Grenzen der bezirkspolizeiamtlichen Zuständigkeit liegen.

2) Geht aus dem Inhalt der Klage selbst nicht klar hervor, daß der zu untersuchende Fall nach Art. 56 des Polizeistrafgesetzes, verglichen mit 284 des Strafgesetzbuchs, und Art. 8 des Kompetenzgesetzes vom 1. März 1839 ausschließlich zur gerichtlichen Zuständigkeit sich eigne, so ist die Untersuchung desselben im polizeilichen Ressort einzuleiten und in so lange fortzusetzen, als sich nicht durch dieselbe die Begründung der ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit nach der Ueberzeugung des Bezirkspolizeiamts herausgestellt hat.

3) Die Gründe, aus welchen es den Fall als zur unbedingten gerichtlichen Zuständigkeit geeignet betrachtet, hat das Bezirkspolizeiamt bei der Verweisung an das Gericht diesem mitzutheilen.

4) Sollten Ehrenbeleidigungsklagen, die sich nicht dazu eignen, muthwilliger oder gefährlicher Weise aus dem bezirkspolizeiamtlichen Ressort in den gerichtlichen verwiesen werden, so hat die Kreisregierung deshalb gegen den betreffenden Beamten die gebührende Rüge eintreten zu lassen.

Die Kreisregierung hat nach Vorstehendem sich zu achten, und den ihr untergebenen Bezirksämtern Weisung zugehen zu lassen.

Stuttgart, den 14. Mai 1842.

vd. Vogt.

Bachnang. (Gebäude = Verkauf.)

Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Gottlieb Gros, Feldmessers von hier, kommt am Donnerstag den 22. August 1850,

Nachmittags 3 Uhr,

zum wiederholten und letzten öffentlichen Aufstreich: eine zweistöckige Behausung in der Dreigasse, neben Gottfried Kern, und

eine einbarnigte Scheuer daselbst, neben Jakob

Daif; angekauft zu 1500 fl., wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden.

Den 14. August 1850.

Stadtschultheißenamt.
Schmückle.

Spiegelberg.

Gläubiger = Vorladung.

Die unterzeichneten Stellen sind von dem K. Oberamtsgericht mit der außergerichtlichen Erledigung des Schuldenweizens des Johannes Schick, Bauers, Jakobs Sohn, von Vorderbüchelberg beauftragt und haben zu dieser Verhandlung Tagfahrt auf Donnerstag den 29. dieses Monats, Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, im Rathhause in Spiegelberg mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Im Fall eines Vergleichs wird von den bekannten Gläubigern, welche sich weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der ihnen der Rangordnung der Forderungen nach gleichstehenden Gläubiger beitreten. Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen können nicht berücksichtigt werden.

Den 6. August 1850.

K. Amtsnotariat und Gemeinderath.

vd. Amtsnotar
Seiferheld.

Graab.

Gläubiger = Aufruf.

Behufs der Richtigstellung des Verlassenschafts-Inventars des + Friederich Carl Fäkle, Ausgedingbauers dahier, werden all' diejenigen, welche Ansprüche an dessen Vermögens-Nachlaß zu machen

haben, hiemit aufgefordert, dieselben inner 15 Tagen bei dem K. Amtsnotariat Murrhardt geltend zu machen, widrigenfalls sie sich die aus der Unterlassung entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Den 12. August 1850.

Die Theilungsbehörde.

vd. Amtsnotar
Seiferheld.

Unterweissa.

Gläubiger = Aufruf.

Die unbekanntenen Gläubiger des Michael Kienzler, Bauer zu Sachsenweilerhof, früher in Altzingen wohnhaft, werden aufgefordert, binnen 15 Tagen ihre Ansprüche hier geltend zu machen, damit sie bei der Gutskaufschillings-Verweisung berücksichtigt werden können.

Den 10. August 1850.

Gemeinderath.

Burgstall.

Gläubiger = Aufruf.

Wer etwas an den verstorbenen Gottlieb Dutenbacher, Küferdahier, zu fordern hat, hat solches bei Verlust derselben in 20 Tagen an den Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Den 7. August 1850.

Waisengericht.

Schultheiß Schwaderer.

Sechselberg, Gerichtsbezirks Bachnang.

Liegenschafts = Verkauf.

Die in diesem Blatte No. 57/60 näher beschriebene Liegenschaft aus der Gantmasse des Johann Matthäus Friß, Weber und Amtsbote von Sechselberg, kommt am

Montag den 26. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause dahier zum letztenmal in Aufstreich, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 14. August 1850.

Schultheißenamt.
Scheef.

Sechselberg.

Schafweide = Verleihung.

Die Schafweide von Sechselberg, welche 250, die von Waldenweiler, welche 200 und die von Schlichenweiler, welche 150 Stücke ernährt, wird am 24. dieß, als am Bartholomäus-Feiertag, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathszimmer hier auf ein oder mehrere Jahre von Martini 1850 bis je 4. April an den Meistbietenden verliehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 14. August 1850.

Schultheißenamt.
Scheef.

Derroth.

Schafweide = Verleihung.



Unter billigen Bedingungen können für den heurigen Nachsommer 150 Stück Schafe auf hiesiger Gemeindschafweide untergebracht werden.

Die Abgabe der Weide findet

Samstag den 17. August 1850,

Vormittags 11 Uhr,

auf hiesigem Rathhause Statt, wozu man die Liebhaber einladet.

Den 9. August 1850.

Schultheißenamt.

Grosörlach.

Wirthschafts- und Guts-Verkauf.

Auf das dem Johann Fäkle in der Scherbenmühle zugehörige Anwesen hiesiger Markung, wie solches schon öfters in diesem Blatte beschrieben wurde, sind bei einem gerichtlichen Anschlag von 13,500 fl. bis jetzt bloß 6000 fl. geboten.

Es findet nun am Montag den 2. September d. J. ein nochmaliger und zwar der letzte Verkauf Statt, und wird am Schlusse der Verhandlung das Anwesen definitiv abgegeben werden.

Kaufslustige wollen sich an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr, versehen mit gemeinderäthlichen Zeugnissen über Vermögen und Prädikat, auf dem hiesigen Rathhause einfinden.

Bemerkt wird noch, daß für die abgebrannte Scheuer 837 fl. und für die nöthige Reparation des Hauses 212 fl. aus der Brand-Kasse verwilligt sind, die dem Käufer überlassen werden.

Am 5. August 1850.

Schultheißenamt.
Seufer.

Graab.

Liegenschafts = Verkauf.

In der rechtskräftig erkannten Gantsache des + Johannes Hermann von Trauzenbach und aus Auftrag K. Oberamtsgerichts Bachnang, kommt am

Freitag den 30. August 1850,

Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshaus zum Engel in Trauzenbach zum öffentlichen Verkauf:

1/5 an einem zweistöckigen Wohnhaus,

1/5 an einer vierbarnigten Scheuer;

ungefähr 7 Mrg. Gärten, Wiesen, Acker und Waldungen.

Es ist bis jetzt auf das ganze Anwesen nur 336 fl. angeboten.

Das Anwesen kann jeden Tag eingesehen werden und bei dem Güterpfleger Georg Belz von da Kaufsofferte gemacht werden.

Am 30. Juli 1850.

Schultheiß Reber.



U N I O N.



Concessionirte Deutsch-Englisch-Amerikanische Gesellschaft
zur Beförderung von
Auswanderern nach Amerika
über
Rotterdam und Liverpool.

Regelmäßige wöchentliche Packet-Schiffahrt

auf den ganz neuen,
zum Zweck der Auswanderer-Beförderung eigens eingerichteten Nord-Amerikanischen Schiffen der
Black Star Company in New-York.

Diese Reise-Gelegenheit ist die **beste**; sie ist die **schnellste** und **sicherste**.

Ueberfahrtspreis von Mannheim nach New-York:

Für einen Erwachsenen fl. 68 —
" ein Kind von 1 bis 12 Jahren " 54 —

In diesem Preis ist einbegriffen:

- a) **der ganze Seevorrath** (Schiffsbrod, Reis, Mehl, 12 Pfund Fleisch etc.);
 - b) Freies Logis und Verköstigung in **Liverpool**, von der Ankunft daselbst bis zur Abreise, im **eigenen deutschen Gasthause der Union.**
 - c) Kostenfreie Beförderung von 2 Zentner Gepäck für einen Erwachsenen und eines Zentners für ein Kind.
 - d) Alle Leistungen der Amerikanischen Gesellschaft bei Ankunft der Passagiere in New-York (siehe das Nähere in meinem Prospekte.)
- (Jede Expedition wird von einem in meinen Diensten stehenden Conducteur bis Liverpool begleitet.)

Wilhelm Rieger in Frankfurt a. M.

Zum Abschluß von Verträgen empfiehlt sich

der **General-Agent Fried. Nickel** (Marienstraße) in **Stuttgart.**

NB. Gegenwärtig und bis auf Weiteres geht alle Montag früh ein Schiff ab in Mannheim.

D p p e n w e i l e r.

Liegenschafts = Verkauf.

Aus der Gantmasse des
Carl Frank, Schreiners
hier, wird im Aufstreich auf
dem Rathszimmer am



Montag den 2. September d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

verkauft:

ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller
außen im Dorf, und 25 Rth. Garten dabei
wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Schultheiß Sch ar p f.

Heute n s b a c h, K. Oberamtsgerichts Baadnang.

Haus- und Garten-Verkauf.

Dem Johannes Sch ö n e k, Waldschützen hier,
wird im Executionswege verkauft: ein im
Jahr 1842 neuverbautes Wohnhaus sammt
Scheuer unter einem Dach, außen im Weiler,
an dem Fußweg nach Deschelbronn, nebst ungefähr
1 Brtl. Garten dabei, im Anschlag von 800 fl.
Zu diesem Verkauf ist der Feiertag Bartholomäus

(24. August d. J.) Nachmittags 2 Uhr bestimmt
und werden die Liebhaber auf das hiesige Rathszimmer
eingeladen.

Den 13. August 1850.

Gemeinderath.

M u r r h a r d t.

Waaren - Empfehlung.

Mein bestens fortirtes Lager
in Sturz-, Staab- und Bundeisen,
so wie mein Gußwaarenlager, das
sehr vollständig ist, empfehle ich
zu geneigter Abnahme, unter Zu-
sicherung billiger aber fester Preise,
bestens.

Auch habe ich mir emaillirtes
Geschirr beigelegt.

F. A. Seeger.

Baadnang. [Zu vermietben.]
Mein mittleres und oberes Logis habe
zu vermietben.

G. Schäfer's Wtw.

Baadnang. Eine Partie über-
schriebenes Papier in halben Bogen,
habe billig zu verkaufen.

G. Schäfer's Wtw.

M u r r h a r d t.

Verkaufs = Versuch.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein hier be-
sitzendes Anwesen, bestehend in einem zwei-
stöckigen Wohnhaus sammt Scheuer mit
Schafstallung und Gerberwerkstätte unter
einem Dache, nebst daranstoßenden zwei Gemüsegärt-
chen und ein Krautland und ungefähr 1 1/4 Brtl.
Morgen Acker und Baumgut, am

Bartholomäus-Feiertag den 24. August d. J.,
Abends 6 Uhr,

bei Bierbrauer Ottenbacher zum Verkauf zu bringen,
wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.
Rothgerber R a p p o l d.

Bitte um Beiträge für die Abge- brannten zu Schwenningen.

Das Brandunglück, das die Gemeinde Schw en-
ningen betroffen und durch Einäscherung von
mehr als 100 Häusern eine große Anzahl armer
Einwohner ihrer Habe beraubt hat, wird auch in
unserem Bezirk allgemeine Theilnahme gefunden
und das Mitleid rege gemacht haben. Wer nun
im Stande ist zur Linderung der Noth etwas bei-
zutragen, wird gebeten, es dem Geistlichen seines
Ortes, der sich zur Sammlung bereit erklärt hat,
zur weiteren Besorgung zu übergeben. In Baad-
nang sind außer den Geistlichen auch Gerichtsnotar
Sch mid und Stadtrath D o r n zu Annahme von
Beiträgen bereit. Bett, Leinwand, Kleidungsstücke
aller Art sind willkommen und wohl angelegt.

Dppenweiler, den 31. Juli 1850.

Pf. R i e t h a m m e r.

Sulzbach und Großörlach.

Bitte für Hagel - Beschädigte.

Durch das am 16. Juli hereingebrochene schwere
Ungewitter wurde den Orten Kleinörlach und
Oberfischbach ihr ganzer Ernteertrag vernichtet.

Die Bewohner dieser Orte sehen sich nun in
die trostloseste Lage versetzt; der rauhe
Boden, den sie mit Fleiß bebauen, ge-
währt ihnen heuer keinen Ertrag, ein
besonderer Industriezweig, der sie sonst
nährte, liegt durch die Ungunst der Zeit darnieder.
Tagelohnen wollten sie gerne, wenn nur Jemand
da wäre, der sie etwas könnte verdienen lassen.

Ihre Felder zu versichern vermochten sie auch
nicht, da sie das Geld dazu nicht aufzutreiben

wußten, und es bleibt uns so nichts anders übrig,
als Menschenfreunde mit der Bitte um milde Bei-
träge auf die harte Noth dieser Unglücklichen auf-
merksam zu machen. Wir sind neben den großen
Sammlungen für Schleswig-Holstein und Schw en-
ningen fast schüchtern, es zu thun, aber wir wagen
es dennoch, im Vertrauen darauf, daß die Noth
unserer Hagelbeschädigten wohl noch manches Herz
bewegen werde, das Eine zu thun und das Andere
nicht zu lassen.

Zur Annahme von Beiträgen erbiethet sich außer
den Unterzeichneten Hr. Stadtvicar Leichmann
in Stuttgart.

Pfarrer Bilfinger Schultheiß Seuffer
von Sulzbach. in Großörlach.

Die Wahnsünige.

Von A. Gallet.

(Fortsetzung.)

4. Das Gericht.

Eine ungeheure Menge wogte im Gerichtssaal.
Kein Advokat konnte sich erinnern, jemals eine
zahlreichere und elegantere Menge im Hause der
Gerechtigkeit gesehen zu haben, denn seit vier Tagen
wurde in diesem Saal über Sklaverei oder Freiheit,
Leben oder Tod von Klara Osborn verhandelt und
diese Sache erweckte im höchsten Grade das Interesse
und die Neugier des Publikums. Wollen wir bis
mitten in den Gerichtssaal vordringen, was den
4. Februar 1833 vorgienq. Lord Osborn wurde
hereingeführt. Die unerschütterliche Frechheit, die
er in den ersten Verhören gezeigt hatte, schien gänz-
lich verschwunden, sein blaßes Gesicht schien wie
vom Schicksal gezeichnet, seine schwarzen, durch
dicke Augenbraunen verdeckten Augen schossen Blitze,
und seine durch die Unruhe veränderten Gesichts-
züge zogen sich jedes Mal durch ein krampfhaftes
Lachen zusammen, so oft sein Blick dem seines
Schlachtopfers begegnete, das ihm gegenüber, blaß
wie der Tod, in seiner ganzen Stellung die Er-
gebung des Unglücks und der Unschuld zeigte. Mein
Freund Julien war auch da inmitten einer Gruppe
und mit seiner gewöhnlichen wichtigen Miene seinen
aufmerksamen Nachbarn erzählend, was er von der
traurigen Geschichte Klara's wußte. Dies war die
eine Seite des Gemäldes, auf der andern war ein
gerührtes, stillschweigendes Publikum und die beiden
Advokaten der Parteien, die ihre Kräfte zu einem
entscheidenden Kampf sammelten. Der Advokat von
Miß Klara sprach zuerst. Seine Rede war ein
wahres Meisterstück von begeisterter Beredsamkeit.
Niemand rührte der Held eines Melodrama das
Publikum so bis zu Thränen, als der Advokat B.,
der mit der ganzen Wärme der Ueberzeugung vor
dieser Versammlung jetzt sprach, diesem jungen Mäd-
chen mit fast gespensterhaftem Ansehen gegenüber,
deren durch das Leiden entstellte Züge selbst ein so
beredter Advokat waren. Als er geendigt hatte,
glaubte Niemand, daß man solchen Anschuldigungen,

solchen Thatsachen widersprechen könne. Aber er hatte es mit keinem leichten Gegner zu thun. Der Advokat des Lord Osborn fühlte wohl, daß, wenn er weniger wie sein Kollege an die Phantasie, an das Gefühl der Richter und der Versammlung appelliren konnte, er dafür die Autorität eines geschichtlichen Ausspruchs und das Atestat des competentesten Mannes bei solchen Gelegenheiten, das eines berühmten Arztes, auf seiner Seite hatte. Er brauchte diese Verteidigungsmittel wie ein erfahrener Advokat, indem er sich vorzüglich auf das Gutachten des Herrn P. stützte. Hierauf wartete O., und als er bemerkte, daß sein Kollege aus seiner Argumentation Schlüsse gezogen hatte, welche die Richter erschüttern konnten, erhob er sich gleich dem General, der in einem Augenblick die Pläne seiner Feinde zerstört, und verlangte ein wichtiges Dokument verlesen zu können: es war ein Widerruf von P. Dieß wirkte wie ein Blitz aus heiterer Luft, der Unwillen war allgemein. Lord Osborns Kopf, der sich einen Augenblick mit dem Stolz des Triumphs aufgerichtet hatte, fiel auf die Brust nieder, und sein Advokat rief:

„Man treibt mit uns sein Spiel und wir verlieren unsere Sache.“

„Hat Miß Klara dem Vortrage ihres Defensors noch etwas hinzuzufügen?“ fragte der Präsident.

„Ja, mein Herr,“ antwortete sie.

Es entstand eine ehrfurchtsvolle Stille. Klara erhob sich, und erzählte in einfachen und rührenden Worten Alles, was sie gelitten hatte. Dann erhob sie das Haupt mit Stolz und sprach:

„Man hat Ihnen gesagt, meine Herren, ich sey wahnsinnig! — Ein Advokat hat vor wenigen Augenblicken mir gegenüber alle Hülfsmittel der Beredsamkeit erschöpft, um mir zu beweisen, daß ich den Verstand verloren haben müßte! Und ich habe alles Dieß mit Ruhe und kaltem Blut angehört. Ich habe diesem Menschen, der es wagte, sich zum Dollmetscher und Verteidiger meines Henkers aufzuwerfen, nicht entgegengerufen: Sie lügen, ich bin nicht wahnsinnig! Nein meine Herren, ich habe zu viel gelitten, ich habe zu viel geweint, um über Ungerechtigkeit zu erstaunen, wo ich sie auch finde. Vier Jahre voller Qualen haben mir Lebenserfahrungen gegeben. Aber wenn die Thränen die Jügel zur Unkenntlichkeit ausgetrocknet haben, wenn durch Verzweiflung das Blut in den Adern erstarrt und die Haare mit zwanzig Jahren ergraut sind, ist es nicht mehr Zeit zu schweigen. Meine Herren, die Anklage, die zum zweitenmale gegen mich erhoben, ist so einsältig als sie niedrig ist, sie kann weder Mißbrauch mit Ihren Gewissen treiben, noch Ihre Gerechtigkeit täuschen. Ich bin nicht, was man Sie gern glauben machen wollte, eine Wahnsinnige, die der menschlichen Gesellschaft gefährlich ist, unnütz für die Welt, aber ich bin ein unglückliches Mädchen, unwürdig beschimpft, ungerecht verurtheilt, das von Ihnen, meine Herren, Gerechtigkeit fordert.“

Ein langes Murmeln durchlief die Versammlung, Alles weinte. Ich wandte mich zu Julien.

„Köstlich,“ sagte er, sich eine Thräne aus den Augen wischend.

Nach einem kurzen Gesuch des General-Advokaten erklärte der Präsident die Verhandlung für geschlossen und die Geschwornen giengen in das Beratungszimmer.

„Mein Freund,“ sagte Klara, sich auf meinen Arm stützend, „was glauben Sie, habe ich zu hoffen?“

„Die Freiheit,“ antwortete ich.

Das Publikum hatte sich noch nicht von der Bewegung erholt, die die letzten Worte der Miß Klara hervorgebracht hatten, als die Geschwornen wieder erschienen. Der Präsident nahm das Wort:

„In Erwägung, daß es im Laufe der Verhandlungen hinlänglich bewiesen ist, daß Miß Klara Eveline Osborn den ganzen Gebrauch ihrer Vernunft hat;

„In Erwägung, daß die Bescheinigung des Herrn P., Doktor der Medicin, datirt vom 30. Jänner, diesen Umstand ebenfalls auf eine anadelhafte Art in's Licht setzt;

„In Erwägung, daß Miß Klara Eveline Osborn großjährig ist, befiehlt das Gericht, die genannte Klara Osborn in Freiheit zu setzen, und ihr alle Mobilien und Immobilien, die zur Erbschaft des Lords Osborn, ihres Vaters, gehören, zu restituiren.“

In demselben Augenblick ertönten zwei Schreie von den entgegengesetzten Ecken des Saals, mit sehr verschiedenem Ausdruck, der eine von Lord Osborn ausgestoßen, der, ganz betäubt durch die Worte, die er hörte, sich wüthend von seinem Sitze erhob und vergebens einige Worte zu sprechen sich bemühte; der andere von Klara, die dieses mal wirklich wahnsinnig, aber vor Freude, fast ohnmächtig in meine Arme fiel.

Der Präsident wandte sich zu Lord Osborn und sagte in strengem Ton:

„Gehen Sie, das Gesetz spricht Sie frei, aber Gott bestraft unnatürliche Verwandte.“

(Schluß folgt.)

Folgendes ist der Text des Kirchengebets, das die Statthalterchaft für Schleswig-Holstein verordnet hat:

„Herr, wir unterwinden uns, zu dir zu beten, vergönne, daß wir des ganzen Kinderrechts uns bedienen, das du, Vater unseres Herrn Jesu Christi, in ihm uns geschenkt, und dir alle unsere Anliegen sagen und klagen. Du weißt, welches gegenwärtig am meisten hier die Herzen erregt und bewegt, daß es mit dem Kriege, der nun wieder entbrannt ist, ein gutes Ende gewinne. Allheiliger, allgerechter Gott, aller Kriegsjammer gehört mit zu den ernstesten Gerichten, wodurch du Völker und Nationen heimsuchst, ob sie nicht anheben wollen, sich selber zu richten, und so das, was sie tragen und leiden müssen, als deine Züchtigung hinnehmen, damit sie nicht

sammt der Welt verdammt werden (1. Kor. 11, 32.); aus dieser Ursache demüthigen wir uns bußfertig unter deine gewaltige Hand und schuldigen uns, daß auch wir nicht rein vor dir sind; aber, Herr Gott, barmherzig und gnädig und von großer Treue, deine treue Gnade ergreifen wir und bitten gläubig, du wollest nach derselben mit uns handeln, wie sie in Jesu Christo erschienen, dessen Blut rein macht von aller Sünde. Dafür, Heiliger in der Höhe, dafür wagen wir dich zum Zeugen zu rufen, daß es nicht Aufruhr und Empörung ist, worin unser Land zum Schwerdt gegriffen hat und jetzt greift, sondern daß wir damit ganz allein, weil kein Richter auf Erden den Streit zwischen unserem Volke und dem, was uns anwohnt, hat schlichten können oder wollen, und weil kein Ende des Zwistes auf anderem Wege zu finden gewesen ist, die Entscheidung in deine Hand, König aller Könige und Herr aller Herren, zu legen begehren. In deinem Worte steht geschrieben; Und stirbt kaum jemand um des Rechtes willen (Röm. 5, 7.) Siehe, Herr! unsere Söhne, wir Alle, wenn du es forderst, sind bereit, darum zu sterben; denn — das sind wir getrosten Muthes, vor Himmel und Erde zu bezeugen — bloß damit das Recht nicht gebeugt oder gar, wie wir es erlebten, das Land und deine christliche Kirche mit Füßen getreten, damit die Bande der Zucht nicht gar gelöst, deine heiligsten Ordnungen nicht vollends in Unordnung verkehrt bleiben, ist unser Heer jetzt in den Streit gezogen. O du, der du in heiliger Schrift das Wort hast verzeichnen lassen: Recht muß doch Recht bleiben (Ps. 94, 15.), zeuch nun du, als der Heerschaaren Herr, allmächtig diesem Heere voran! Erfülle, was zu jenem Worte als deine Verheißung der Glaube umklammert hat: dem Recht werden alle frommen Herzen zufallen, zuerst an dem Herrscher, der unserer Gegner König, aber auch unser Fürst ist, für den wir deshalb nicht ablassen, dem Apostelgebot gehorsam, besondere Fürbitte zu thun, erfülle, erfülle an ihm solche Zusage dahin, daß sein Herz das erste unserm Rechte zufallen werde, und wenn das, dann Allmächtiger, zeuch ihn mit Macht an, daß er kann, was er dann wollen wird: erfülle sie gleicherweise an allen Machthabern auf allen Thronen; an unsern Feinden und Abgewandten, welchen wir vergeben was sie wider uns lästern und zu thun gedenken, und wissen nicht, was sie thun, daß sie erleuchtete Augen empfangen zu sehen, was wir begehren: an unsern Freunden und Zugewandten, daß sie nicht müde werden uns zur Seite zu treten mit der Kraft ihrer Gebete, mit Rath und That; erfülle sie ganz besonders an unsern Kindern, daß sie, für deren Muth wir dir danken, im Aufsehen auf dich todesmüthig auch dann bleiben, wenn es wirklich gilt, dem Tode ins Angesicht zu sehen. Himmlischer Vater! wir haben sie lieb alle unsere Kinder, und hätten sie gerne unversehrt wieder in Frieden unter unserem Dach und in unsern Kreisen; dir, der du sie noch lieber hast, sind ja alle Dinge möglich, Abba, ist es möglich! Abba, ist es möglich! so wehr den

tödlichen Geschossen der Feinde, und laß vor den Geschossen der Unfern, wo sie als deine Streiter im heiligen Ernst sich damit blicken lassen, deine Schrecken hergehen. Wenn du auch über ihrer etliche beschloffen hättest, daß sie sterben sollen, dein Wille geschehe! nur daß du dann dieser Sterbenden letzten Seufzer zu Gnaden annehmeest, und sie, die dafür fallen, daß das Erdenreich, das ihr irdisches Vaterland ist, nicht des Schmuckes beraubt werde in Recht und Gerechtigkeit ein Abbild deines Reiches zu seyn, aus Gnaden das ewige Vaterland erben lassest, wo, um Jesu willen, sie und wir für immer bei dir zu seyn hoffen. Den Führern an ihrer Spitze gib das volle Gefühl davon, daß des Landes Kleinod in ihre Hände gegeben und salbe sie mit deiner Weisheit, Muth und Kraft, auf die Untergebenen sende herab den Geist des Gehorsams und der Zucht, dem ganzen Lande bewahre Ausdauer und Treue im Festhalten an dem in deinem Namen Begonnenen, daß, wenn das Heer nicht sein Blut, das Land nicht sein Gut achtet, um Alles wohl auszurichten und das Feld zu behaupten. Die Statthalterchaft und deren Rathgeber laß dir brünstiglich befohlen seyn in ihrem schweren, hochverantwortlichen Berufe, sammt allen Obrigkeiten. Laß es geschehen, daß sie bald das Schwert wieder in die Scheide können stecken heißen, weil Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede auch hier sich küssen (Ps. 85, 11.) Ach ja, daß wir bald hörten, daß du, Gott, redest und Frieden zusagest deinem Volke. Wir sind dein Volk, Herr, Herr! wir werfen uns ganz auf dich mit allem, was wir bitten möchten für unsere Wittwen und Waisen, die es sind, und die es werden; für unsere Arme und Reiche, Sorgende und Hoffende, für alle Menschen. Erbarme dich und sey uns gnädig und erhöhe uns! Wir stehen dich darum an in Jesu Namen, der uns dich Vater zu heißen gelehrt und gegeben hat, und von dem wir für alles, was jeder Einzelne zu beten übrig haben möchte, das rechte Wort nehmen, wenn wir sprechen: Unser Vater, der du bist im Himmel etc.“

Tages- Ereignisse.

— Fünfter Armebericht des Generals Willisen. „An die Statthalterchaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Nachdem der Feind schon am Abend des 7. August eine unserer vorgeschobenen Abtheilungen aus Friedrichstadt verdrängt hatte, hat er gestern den größten Theil der Sorgelinie angegriffen. Bei Sorgbrück und den Uebergängen zwischen Stendtermühle und dem Bistensee gegenüber, zeigte er starke Colonnen von allen drei Waffen. Während er sich aber Sorgbrück gegenüber darauf beschränkte, mit einigen Tirailleurs zu plänkeln, und eine schwache Cavalleriepatrouille mit Artillerie zu beschleßen, unternahm er auf den östlichen Theil der Stellung einen ernsthaften Angriff. Das 2. Jägercorps ließ hier die feindlichen

L'raillours bis dicht an einen Verhau bringen; als sie sich hier stärker engagirt hatten, wurden sie von dem 2. und 3. Jägercorps gemeinschaftlich mit dem Bajonet angegriffen, worauf der Feind in Eile bis über den Langenberg, nördlich Ahlesfeld, zurückwich. Hier wurde unsern Jägern der Befehl, mit der Verfolgung inne zu halten. Der Feind scheint im Ganzen mit einer Stärke von 9—12 Bataillonen und einiger Artillerie und Cavallerie recognoscirt zu haben; etwa 5—6 Bataillone waren in das Gefecht selbst verwickelt. Bei Sorgbrück hat der Feind nur einige Verwundete gehabt; bei Stendtermühle hat er 10 Tode und 8 zum Theil verwundete Gefangene in unsern Händen gelassen. Einen Offizier von Rang wollen unsere Jäger fallen gesehen haben. Der Gesamtverlust des Feindes auf diesem Punkte soll sehr bedeutend gewesen seyn; die weggeführten Verwundeten wurden von Augenzeugen auf einige 90 angegeben, so daß die Summe des feindlichen Verlustes etwa 100 Mann betragen hat. Unsererseits ist der Verlust von 2 Toden und etwa 18 Verwundeten zu beklagen, unter letzteren ein Offizier. Ich selbst war Augenzeuge des Gefechts und habe mich gefreut, zu bemerken, daß der Unfall von Idstedt die Soldaten nur zu vermehrter Energie angefeuert hat. Die vereinte Attaque des zweiten und dritten Jägercorps ward musterhaft ausgeführt, wie sie denn auch von einem rapiden Erfolge begleitet war. In so fern der Feind die Absicht gehabt haben sollte, sich der Sorgeübergänge zu bemächtigen, ist diese Absicht gänzlich vereitelt worden. — Hauptquartier Rendsburg, 9. Aug. 1850. Der commandirende General: v. Willisen."

— Rendsburg, 10. August. Die Dänen haben vorgestern viel stärkere Schläge erhalten, als wir anfangs erfuhren. Außer den zurückgelassenen Toden und Verwundeten haben sie noch viele mitgeschleppt. Darunter befindet sich ein dänischer Stabsoffizier, den einer unserer scharfblickenden Jäger, als er beim Recognosciren seine Nase zu tief in unsere Stellungen stecken wollte, mit einer Spitzkugel vom Pferde blies. Die Kopenhagener Blätter werden wohl mit dem besten Willen den Namen nicht verschweigen können. — Der Zweck der dänischen Recognoscirung ist durch die Gewandtheit unseres Generals, so wie durch den kräftigen Widerstand gänzlich vereitelt. Von unserer Seite hat man sich durchaus keine Blößen gegeben, indem man sich durch den Artilleriespektakel der Dänen zu keiner Entwicklung verleiten ließ. Es scheint wirklich, daß sie mit dem Verlust ihres Obersten Læssø den Kopf verloren haben, denn wie Sachkundige versichern, war ihre vorgestrige Recognoscirung ganz tactlos. Sie müssen durch Gerüchte getäuscht, am Ende geglaubt haben, wir wären bei der Explosion Alle in die Luft geflogen. (N. fr. Pr.)

— Altona, 11. August, Abends. Mit dem Morgenzuge kamen 79 Kranke aus den nördlichen in die hiesigen Lazarethe. Außer einem unbedeutend-

den Vorpostengefecht zwischen Sorgbrück und Duvenstedt ist nichts passiert.

— Ludwigsbürg, 14. August. Seit den drei Tagen, daß die Sitzungen des 3. Quartals unfres Schwurgerichtshofs eröffnet sind, war der Prozeß in Verhandlung, der wegen des bekannten Kirchheimer Auszugs im Juni 1849 zum Schutze der Nationalversammlung eingeleitet und als Aufruhr behandelt wurde. 114 darin verwickelte Personen sind bereits begnadigt; Andere, als Rechtskonsulent Härlein, entflohen und so sollten nur Rechtskonsulent Roth und Sprachlehrer Schwarz vor den Schranken des Gerichts erscheinen; allein auch Roth ist in den letzten Tagen entflohen und so wird mit Schwarz und den aufgerufenen Zeugen allein verhandelt. Schwarz sollte auf das Jugendbanner Einfluß geübt und dieses zum Auszuge beredet haben, was er jedoch in Abrede zieht. Sein Verteidiger, Rechtskonsulent Feyer, spricht besonders von dem Standpunkt der Rechte der Nationalversammlung aus, nachdem er übrigens auch darzuthun gesucht, daß wirklicher Aufruhr nicht statigefunden habe. Diesen Abend um 4 Uhr gieng die Sache zu Ende: Schwarz ist zu 1½ Jahren auf der Festung zu erstehender Arbeitshausstrafe verurtheilt.

— Bäcknang, 15. August. Gestern Nachmittags 4 Uhr hatte der Knecht des Kronenwirths von Bleidelsheim beim Baustämmefahren auf der Straße zwischen dem Ungefeuerhof und hier das Unglück, nachdem er sich auf seinen Vorderwagen gesetzt und eingeschlafen war, vor das Vorderrad zu fallen, und weil der Kopf zum überfahren zu dick, denselben so stark zu verlegen, daß er aller ärztlichen Hülfe ungeachtet unter großen Schmerzen gestern Abend um 11 Uhr gestorben ist.

Bäcknang. Am nächsten Sonntag, sowie auch am Bartholomäus-Feiertag, habe ich den Breßelnbactag, wozu ich höflichst einlade.
Joseph Wahl, Bäcker.

Bäcknang. Naturalienpreise vom 14. August 1850.

	Höchster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
" Dinkel alter 4 fl.	33 fr.	4 fl. 16 fr.	4 fl. 4 fr.
" Dinkel neuer 4 fl.	4 fr.	— fl. — fr.	3 fl. 42 fr.
" Einforn 3 fl.	36 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
" Haber 4 fl.	24 fr.	4 fl. 9 fr.	4 fl. — fr.
8 Pfund gutes Kernenbrod 16 fr.		
Gewicht eines Kreuzerwecks 9 Loth — Quint.		
1 Pfund Rindfleisch, gemästetes 7 fr.		
" Kalbfleisch 6 —		
" Schweinefleisch, unabgezogen 7 —		
" — abgezogenes 6 —		

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bäcknang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinstberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bäcknang und Umgegend.

N^{ro}. 67. Dienstag den 20. August 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bäcknang. [An die Schultheißenämter.] Die Schultheißenämter, welche mit Vorlage der Hundeaufnahme-Verzeichnisse pro 1. Juli 1850/51 noch im Rückstand sind, werden an deren Einsendung inner 8 Tagen hiermit erinnert.

Den 18. August 1850.

Königl. Oberamt.
In Abwesenheit des Oberamtmanns:
der gesetzliche Stellvertreter,
Oberamtsaktuar Frijz.

Bäcknang. [Capitalsteuer-Aufnahme auf das Jahr 1850—51.] Die Ortsbehörden werden in Gemäßheit der Verfügung des K. Finanz-Ministerium vom 9. August d. J. (Reg.-Bl. Nr. 25) angewiesen, gleichbald die Aufnahme der Capitalien zur Besteuerung für 1850/51 nach dem Stande am Normaltage — 1. Juli 1850 — den bisherigen Vorschriften gemäß zu besorgen, und binnen 14 Tagen die Aufnahmeurkunden mit den Einzugs-Registern hierher vorzulegen. Die vorgeschriebenen Urkunden der Verwalter öffentlicher Kassen, welche diese über den Betrag der Passivcapitalien ihrer Kassen nach dem Stande am vorbemerkten Normaltag auszustellen haben, sind mit einzusenden.

Die Steuer auf 100 fl. Capital beträgt fünfzehn Kreuzer.

Die Fatirung sämtlicher Capitalien hat bei den Ortsbehörden zu geschehen.

Unter die zu fatirenden Capitalien gehören auch die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Die Capitalienbesitzer sind aufzufordern, sowohl ihre bei Privaten als bei öffentlichen Kassen stehenden Capitalien anzugeben, es muß aber im Aufnahmeprotokoll abgeschrieben werden, wie viele Capitalien bei Privaten und wie viele bei öffentlichen Kassen stehen.

Eine Rubrik:

Capitalien	
bei Privaten	bei öffentlichen Kassen
fl.	fl.

würde zweckdienlich erscheinen.

In der Exemtenliste müssen die öffentlichen Kassen benannt werden, wenn bei solchen Capitalien stehen. In der Activcapital-Urkunde muß nach dem Betrag der Staatscapitaliensteuer der Gesamtbetrag der bei öffentlichen Kassen stehenden Capitalien ausgeworfen werden.

Das Einzugsregister muß auch Eine Rubrik:

Körperschaftsteuer

fl. fr. (Steuer für die Amtskörperschaft und Gemeinde)

enthalten, und müssen diejenigen Capitalienbesitzer, welche ihre Capitalien bei öffentlichen Kassen stehen haben, und keinen Anspruch auf Befreiung gemacht haben, mit Angabe des Capitalbetrags auch im Einzugsregister aufgeführt werden, da sie zur Körperschaftsteuer beitragspflichtig sind.